

Statuten PluSport Behindertensport Limmattal

I. KONSTITUIERUNG

Art. 1: Name und Sitz

PluSport Behindertensport Limmattal ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Oberengstringen. Er ist gemeinnützig und politisch sowie konfessionell neutral.

Art. 2: Zweck

PluSport Behindertensport Limmattal verfolgt insbesondere folgende Zielsetzungen:

- a) die Förderung sportlicher Betätigung seiner Mitglieder
- b) die Wahrnehmung der Interessen der Mitglieder gegenüber Öffentlichkeit und Behörden
- c) die Zusammenarbeit mit kantonalen und regionalen Organisationen ähnlicher Art
- d) die Förderung kameradschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern

Art. 3: Verbandszugehörigkeit und Ethik

PluSport Behindertensport Limmattal ist Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz und PluSport Kanton Zürich.

PluSport Behindertensport Schweiz ist Mitglied von Swiss Olympic, dem Dachverband des Schweizer Sports. PluSport Schweiz und seine Mitgliederclubs sind verpflichtet, die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports anzuerkennen und zu leben. Daher unterstellt sich auch PluSport Behindertensport Limmattal dem Doping- und dem Ethik-Statut des Schweizer Sports gemäss Statuten von PluSport Schweiz. Diese Statuten sind für den Verein, dessen Organe, Funktionäre und Mitglieder verbindlich. Anlaufstelle für Missstände im Sport (z.B. sexuelle Übergriffe, Missbrauch, Korruption, Doping etc.) ist ab 1.1.2022 die Fachstelle Swiss Integrity Sports. Mutmassliche Verstösse gegen das Doping- oder das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen zuständig und wendet ihre Verfahrensvorschriften an. Ihre Entscheide können unter Ausschluss der staatlichen Gerichte innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids beim Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne angefochten werden.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 4: Aufnahme

Als Mitglieder werden aufgenommen:

- a) Als Aktivmitglied: natürliche Personen, die aktiv zur Erreichung der Ziele von PluSport Behindertensport Limmattal und von PluSport Behindertensport Schweiz beitragen wollen. Mit der Aufnahme wird das Aktivmitglied zugleich Mitglied von PluSport Behindertensport Schweiz. Aktivmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt und kommen in den Genuss der Dienstleistungen von PluSport Behindertensport Limmattal und PluSport Behindertensport Schweiz.

- b) Als Passivmitglied: natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen und Körperschaften des öffentlichen Rechts. Sie können an der Generalversammlung und an Clubveranstaltungen teilnehmen, besitzen aber kein Stimmrecht.

Der Antrag um Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung besteht Rekursmöglichkeit an die Generalversammlung.

Art. 5: Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft als Aktivmitglied erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand und im Todesfalle.
- wenn trotz einmaliger Mahnung der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wird.
- Bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Interessen von PluSport Behindertensport Limmattal kann ein Mitglied durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Rekursinstanz gegen einen Ausschluss ist die Generalversammlung: ihr Beschluss über den Ausschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 6: Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich in besonderer Weise um PluSport Behindertensport Limmattal verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

Art. 7: Beiträge

Die jährlichen Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung bestimmt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einzahlung. Vorstandsmitglieder, Leiter und Helfer sind von der Beitragspflicht befreit.

PluSport Behindertensport Limmattal entrichtet PluSport Behindertensport Schweiz jährlich pro Aktivmitglied einen von der Delegiertenversammlung von PluSport festgelegten Mitgliederbeitrag.

III. ORGANISATION

Art. 8: Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von PluSport Behindertensport Limmattal und tagt ordentlicherweise einmal pro Jahr spätestens im Monat Mai.

Die Generalversammlung wird durch das Präsidium (s. Art. 10 lit. g) oder einen vom Vorstand bestimmten Stellvertreter einberufen und geleitet.

Die Einladungen müssen mindestens drei Wochen vor der Generalversammlung mit der Traktandenliste und den erforderlichen Unterlagen versandt werden.

Auf Beschluss des Vorstandes oder auf Antrag von einem Fünftel aller Aktivmitglieder kann eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden.

Art. 9: Beschlussfassung

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse über Anträge, die in der Einberufung nicht aufgeführt sind, können nur gefasst werden, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten Zustimmung beschliessen.

Bei den Abstimmungen werden die Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Bei Wahlen gilt für den ersten Wahlgang das absolute Mehr. Bei Stimmgleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.

Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 10: Befugnisse

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbaren Befugnisse:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Entgegennahme des Revisorenberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Décharge-Erteilung an den Vorstand
- e) Festsetzung des Jahresbeitrages
- f) Genehmigung des Budgets und des Jahresprogrammes
- g) Wahl des Präsidiums, der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren. Das Präsidium kann durch eine Einzelperson oder durch ein Co-Präsidium zu zweien geführt werden und wird entsprechend gewählt.
- h) Genehmigung der Statuten und Reglemente sowie deren Änderungen
- i) Behandlung von Streitfällen, welche die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern betreffen
- j) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft
- k) Bereinigung von Differenzen zwischen Vorstand und Aktivmitgliedern
- l) Beschlussfassung über Anträge
- m) Festsetzung der Finanzkompetenz des Vorstandes für nicht budgetierte Ausgaben

Art. 11: Vorstand

Der Vorstand umfasst mindestens 5 Mitglieder.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Die Generalversammlung wählt das Präsidium, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Während der Dauer einer Amtsperiode sind Ersatzwahlen nur für den Rest dieser Periode möglich.

Der Vorstand versammelt sich auf Anordnung des Präsidiums, oder wenn zwei Drittel seiner Mitglieder es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Stimmenmehr. Das Präsidium stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat es den Stichentscheid.

Art. 12: Aufgaben

Der Vorstand entscheidet über alle Fragen und übt jene Befugnisse aus, für die nicht ausdrücklich ein anderes Organ zuständig ist. Er vertritt PluSport Behindertensport Limmattal nach aussen und steht in Verbindung mit PluSport Behindertensport Schweiz.

Zu den Aufgaben des Vorstandes zählt die Behandlung aller Fragen, die sich aus dem Vereinszweck (Art. 2) ergeben.

Rechtsverbindliche Unterschriften führen das Präsidium und der Kassier/die Kassierin zu zweien. Für den Zahlungsverkehr kann der Vorstand eine davon abweichende Regelung unter der Wahrung des Vieraugenprinzips beschliessen.

Art. 13: Rechnungswesen

Zur Prüfung der Rechnung und Belege wählt die Generalversammlung zwei RechnungsrevisorInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Revision hat zu Handen der Generalversammlung jährlich mindestens einmal zu erfolgen.

IV. FINANZIELLES

Art. 14: Rechnungsführung

Die Einnahmen von PluSport Behindertensport Limmattal bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen sowie den Erträgen des Vermögens
- b) allfälligen Zuwendungen Dritter inklusive Subventionen der öffentlichen Hand

Zu den Ausgaben von PluSport Behindertensport Limmattal gehören insbesondere:

- a) die Ausgaben für die Vereinstätigkeit
- b) Kosten der Durchführung besonderer Aufgaben und Aktionen
- c) Beiträge PluSport Behindertensport Schweiz

Art. 15: Haftung

Für die Verbindlichkeiten von PluSport Behindertensport Limmattal haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Es besteht kein Rechtsanspruch der Mitglieder auf Dienstleistungen von PluSport Behindertensport Limmattal oder PluSport Behindertensport Schweiz.

Art. 16: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 17: Statutenänderungen

Die Statuten können auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Fünftels der Aktivmitglieder durch die Generalversammlung geändert werden.

Wird eine Statutenänderung beantragt, so ist der Einladung zur Generalversammlung der Text der beantragten Änderung aufzuführen. Statutenänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Art. 18: Auflösung

Auf Antrag des Vorstandes oder auf Verlangen von zwei Fünfteln der Aktivmitglieder kann die Generalversammlung die Auflösung des Vereins beschliessen. Dazu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln aller an der Generalversammlung anwesenden Aktivmitglieder.

Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch die von der Generalversammlung bestimmten Liquidatoren vollzogen. Die Kompetenzen der Generalversammlung bleiben auch während der Liquidation erhalten.

Das Vermögen wird während fünf Jahren von PluSport Behindertensport Schweiz für eine eventuell sich gründende Sektion zur Verfügung gehalten. Kommt eine Neugründung nicht zustande, fällt das Vermögen an PluSport Behindertensport Schweiz oder eine andere gemeinnützige, durch die Generalversammlung bestimmte Institution im Einzugsgebiet von PluSport Behindertensport Limmattal.

Art. 19: Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen alle früheren und treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

22. Dezember 2022

Präsidium



Aktuarin

